

Teilnahmekosten

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Umfang](#)
- [2. Wer hilft weiter?](#)
- [3. Verwandte Links](#)

1. Umfang

Unter Teilnahmekosten fallen Kosten, die mit Maßnahmen der Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** bzw. unterhaltssichernden und ergänzenden Leistungen für Schwerbehinderte und Behinderte in Zusammenhang stehen. Die Kostenübernahme muss im Vorfeld mit der Agentur für Arbeit geklärt werden.

Zu den Teilnahmekosten zählen z.B.:

- **Lehrgangskosten** einschließlich Prüfungsgebühren
- Kosten für erforderliche **Lernmittel** und **Arbeitsausrüstung**
- **Reisekosten**
- Kosten für eine **Haushaltshilfe** oder **Kinderbetreuungskosten**
- Kosten für **Unterkunft und Verpflegung**

Höhe:

Bei Unterbringung in einem Wohnheim, in einem Internat, in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen (z.B. Berufsbildungswerk) oder beim Ausbilder mit voller Verpflegung werden die dadurch entstehenden Kosten von der Agentur für Arbeit übernommen.

Bei anderweitiger Unterbringung werden 269,- € monatlich zuzüglich behinderungsbedingter Mehraufwendungen von der Agentur für Arbeit erstattet. Die Aufwendungen müssen nachgewiesen werden. Diese Erstattung kommt z.B. dann in Frage, wenn der Behinderte sich privat eine Wohnung gesucht hat, weil diese besondere Einrichtung zu weit vom Heimatort entfernt ist und es dort keine Unterbringungsmöglichkeit gibt.

2. Wer hilft weiter?

[Agentur für Arbeit](#)

3. Verwandte Links

- [Ergänzende Leistungen zur Reha](#)
- [Teilhabe am Arbeitsleben](#)
- [Behinderung](#)
- [Reisekosten](#)
- [Kinderbetreuungskosten](#)

Gesetzesquelle(n)

(§§ 109, 111 SGB III)

